

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

der Grundsatzkommission

**Sitzung:** 08.10.2013

**Beschluss-Nr.:** B-03/13-1

### Gegenstand:

**Aufbereitung und Revision der Beschlüsse der Grundsatzkommission im Zeitraum 2003 bis 2012 und Beschlussfassung zur weiteren Verfahrensweise (Beibehaltung, Modifizierung, Aufhebung)**

### Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt:

zu B-2/03 vom 29. Januar 2004 (Aufgabenbereich der Grundsatzkommission):  
Der Beschluss bleibt bestehen.

zu B-2/04 vom 26. August 2004 (Berechnung von Leistungen, die gemäß § 77 SGB VIII in Form von ambulanten Fachleistungsstunden erbracht werden können):  
Der Beschluss bleibt bis zu einer neuen Beschlusslage bestehen. Die Grundsatzkommission wird Empfehlungen formulieren.

zu B-4/04 vom 22. April 2004 (Einzelfestlegung zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung des Freistaates Sachsen): - neu B-04/13  
Der Beschluss wird wie folgt geändert:

#### Punkt 1 Auslastungsgrad:

Der Auslastungsgrad für bestehende Angebote ist zwischen 90 % und 96 % zu verhandeln. Einzelfallbezogenen Sonderregelungen bei Einrichtungen mit einer Kapazität von 4 Plätzen und darunter sind Verhandlungsgegenstand.

#### Punkt 2 Fortbildung/Supervision:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wird für stationäre und teilstationäre Leistungen pro pädagogische Fachkraft (pro Kopf) ein Gesamtbetrag von 250 EUR pro Jahr festgeschrieben. Bei unterjährig stattfindenden Verhandlungen erfolgt eine anteilige Finanzierung. Fortbildungskosten für Verwaltungskräfte sind Verhandlungsgegenstand.

#### Punkt 3 Lebensmittelaufwand:

Die Anpassung der Pauschale für Lebensmittelaufwand im teilstationären Bereich erfolgt von 2,70 EUR auf 2,80 EUR.

zu B-5/04 vom 3. Juni 2004 (Vergabe von integrierten, flexiblen Hilfen auf der Grundlage des § 27 ff. SGB VIII):

Der Beschluss bedarf einer Überprüfung, ggf. einer Neufassung auf der Grundlage einer durch die Verwaltung des Jugendamtes einzuleitenden Evaluation bis zum 30. Juni 2014.

zu B-6/04 vom 22. Juni 2004 (zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen im HzE-Bereich/Auszahlungsfestlegungen): - neu B-05/13

Der Beschluss wird wie folgt geändert:

Satz 1: unverändert

Satz 2: unverändert

Satz 3: neu

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 werden Leistungen nach den schulrechtlichen Bestimmungen (unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13. November 2008, Az. B 14 AS 36 / 07 R\*) nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Antrag und nach individueller Abrechnung gewährt.

Satz 4: unverändert



C. Lippmann

Vorsitzender der Grundsatzkommission

Anlagen

Beschlussneufassungen